

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)  
  
**Rubrik:** Ministerium der Wissenschaften und Künste

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Beschluß vom 4. Febr.**

Der Vollziehungsrath, in Betrachtung, daß die sogenannten Glücks- oder Hazardspiele, von den verderblichsten Folgen auf die Moralität und die häuslichen Umstände derjenigen Bürger sind, welche sich diesen Spielen ergeben, beschließt:

1. Von der Bekanntmachung dieses Beschlusses an, sollen in keinem öffentlichen Hause im Umfange der Republik, dergleichen Spiele geduldet werden, bey Strafe für den Wirth, daß ihm das ertheilte Patent entzogen, und sein Haus beschloffen werde.
2. Alle in Diensten der Republik stehende Civil- und Militärpersonen, welche überwiesen werden, an einem der Spiele dieser Art in einem öffentlichen Haus Theil genommen zu haben, sollen ohne weiters ihrer Stellen entsezt werden.
3. Der Kriegsminister und der Minister der innern Angelegenheiten sind, so viel es jeden von ihnen betrifft, mit Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

**Ministerium der Wissenschaften und Künste.**

Der Vollz. Rath, an den Minister der Künste und Wissenschaften!

Auf Eueren Bericht über die Petition des Bürgers Pestalozzi, worin er um stärkere Unterstützungen zur Beförderung seines Erziehungsinstituts ansucht, hat der Vollz. Rath beschloffen:

1. Die von dem ihm bewilligter Salarium noch restirenden 30 Fr., und die noch nicht entrichteten Vorschußgelder, welche sich auf ein tausend vier hundert zwey und zwanzig und ein halber Franken belaufen, sollen ihm ohne Aufschub bezahlt, und zu dem Ende eine Dringlichkeitsklärung von ein tausend vier hundert zwey und fünfzig und ein halben Franken ausgefertigt werden.
2. Der Bürger Pestalozzi werde aufgefordert, das Personal, welches er bey seinem Institut angestellt hat, und seine dafür nöthigen Bedürfnisse zu spezifiziren, und seine desfallsigen Erwartungen ausführlich und bestimmt der Regierung vorzulegen, damit über die verlangte Pension, das Angemessene beschloffen werden könne.

3. Es soll an alle Gemeinden durch das Ministerium der Wissenschaften eine auf m u n t e r n d e Einladung ergehen, ihre Schullehrer in das Seminar von Pestalozzi zu senden, und hiebey dessen Schulbücher zum Verkaufe bestens empfohlen werden.
4. Der Bürger Pestalozzi werde eingeladen, das seiner Anstalt nöthige Brennholz genau und bestimmt anzugeben, damit auch hierüber das Gehörige beschloffen werden könne.
5. Ihr seyd eingeladen, diese Resolution dem Bürger Pestalozzi bekannt zu machen, und nach ihr das Weitere zu besorgen.

Bern, 28. Jan. 1801.

Folgen die Unterschriften.

**Gesetzgebender Rath, 17. Jan.**

Präsident: Bay.

Die Criminalgesetzgebungscommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Ulrich Schüz von Sumiswald entwendete als Kostgänger bey Peter Schurch in der Lügenteckmatte, demselben bey Tageszeit aus einem verschloffenen Schrank die Summe von 55 Liv., um welches Vergehen der Schüz, anstatt nach Ausweis des §. 170 des peinlichen Gesetzes zu einer achtjährigen, von dem Distriktsgericht Sumiswald zu einer zweyjährigen Kettenstrafe verurtheilt ward. Unmittelbar nach ausgefalltem Urtheil, bewarben sich der Vater und Großvater des Verurtheilten bey der Vollziehung, um Nachlaß der Strafe: sie wurden aber abgewiesen, doch mit dem tröstlichen Zusaz: nach 6 Monaten könne dann ihr Begehren erhört werden. Nach 9 Monaten steht nun der Verurtheilte, von seinen Verwandten und der Municipalität seines Orts unterstützt, neuerdings um Begnadigung bey der Vollziehung an, die Ihnen B. G. vorschlägt: den übrigen Theil der Kettenstrafe des Schüz, in eine Eingrängung in seine Gemeinde zu verwandeln.

Die Gründe zur Rechtfertigung dieses Begnadigungsakts sind folgende:

a) Der Leichtsinns des Kostmeisters, in einem offenen Gehalt sein Geld aufzubewahren, und die daher tägliche Versuchung des 20jährigen Kostgängers, der aus Hoffart für Kleidungsstücke, einige heimliche Schulden bey Krämer und Schneider gemacht hatte, und um deren Bezahlung, die er auch sogleich mit dem entwendeten Geld leistete, täglich gemahnt wurde.

b) Das freymüthige, unftändliche und reuende Eingeständnis des Diebstals, auf die erste Anmuthung des Hofmeisters, vor der Verhaftung und Vergütung des selben.

c) Die Zeugnisse aller seiner vorgehenden Meistern, mit Inbegriff des letzten, auch der Municipalität von Samiswald, daß Schüz sonst jederzeit als ein eingezogener, rechtschaffener Jüngling bekannt und geschätzt war; endlich noch das von dem Präsident der hiesigen Bau- und Strassen-Commission bekräftigte Zeugnis des Schalenhauszuchtmeisters, daß Schüz sich während seiner Strafzeit vorzüglich wohl betragen habe, und daher als ein vertrauter Mensch ohne Aufsicht, gleich einem Tagelöhner, im hiesigen Holzwerchhof zur Arbeit gebraucht wurde.

Auf diese angezeigten Data, und die vereinigte dringende Bitte einer ehrenhaften Verwandtschaft von Eltern, Großeltern und Geschwisterten, trägt die Crim. Gesetz. Commission kein Bedenken, Ihnen B. G. vorzuschlagen, der Einladung des Vollz. Rathes zu entsprechen, mithin den noch übrigen Theil der Kettenstrafe des Ulrich Schüz, in eine Eingränzung in seine Gemeinde zu verwandeln.

Die Finanzcommission schlägt folgendes Dekret vor, welches angenommen wird:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Rathes v. 10ten D., worin derselbe zu Bestreitung der Kosten seiner Kanzley und zur Berichtigung einiger älterer Vorschüsse des Nationalschakamtes für diesen Gegenstand, eine Crediteröffnung begehrt — beschließt: Es ist dem Vollz. Rath für die Bedürfnisse seiner Kanzley, beym Nationalschakamt ein Credit von 12000 Fr. eröffnet.

Die gleiche Commission schlägt folgendes Dekret vor, welches angenommen wird:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Rathes v. 12ten D., worin derselbe Bevollmächtigung begehrt, das Amthaus des Klosters Wettingen in Zürich, versteigern zu dürfen;

In Erwägung, daß zu Bezahlung einer auf diesem Gebäude haftenden Schuld, die Veräußerung desselben erforderlich ist —

beschließt:

Der Vollz. Rath ist bevollmächtigt, das in Zürich liegende Amthaus des Klosters Wettingen, mit Vorbehalt des geräumigsten Kellers und Schütte, nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Jenner 1800, versteigern zu lassen.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht und

schlägt eine Botschaft an den Vollz. Rath vor, welche angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Die zinspflichtigen Bürger im Distrikt Muri Cant. Baden, zeigen der Gesetzgebung an, daß ihnen von der dortigen Verwaltungskammer ein Bodenzins und Vogtsteuer abgefordert werde, welchen sie vordem dem Landvogt der obern freyen Aemter entrichtet und der einen Theil seines Gehalts ausgemacht hätte, mit Bitte, daß ihnen die fernere Abrichtung dieses Gefälls erlassen werden möchte, theils weil es zur Befoldung einer eingegangenen Stelle gedienet habe, theils aber auch, weil kein liegender Grund und Boden als unterpfändlich dafür verschrieben sey.

Aus der vorgenommenen Untersuchung nun ergibt es sich, daß von den, den Hochzeiten zuständig gewesenen Bodenzinsen aus dem Amte Muri, bloß die 30 Mütt Roggen von Althüsern, einen Theil des amtlichen Einkommens ausmachten, daß aber sämtlich diese Bodenzinse, nicht nur als auf dortigen Gütern haftend, einrubarisiert sind, sondern daß auch bey den vor sich gegangenen Käufen um Liegenschaften, stets bestimmt worden ist, wieviel von diesem oder jenem Gut, an den genannten amtlichen Bodenzins abzutragen sey.

Es ist also ganz richtig, daß dieser Bodenzins so gut wie jeder andere auf den Gütern haftet, und daß dieselben sowohl im Allgemeinen, als aber auch im Besondern darum verschrieben sind. Dieser wahre Bodenzins ist also noch ferner zu bezahlen, wenn nicht der Umstand, daß er ein Theil der amtlichen Befoldung ausmachte, die Pächtern davon befreien könnte. Dies scheint aber Ihrer Finanzcommission keineswegs der Fall zu seyn. Der Bodenzins gehörte den regierenden Ständen und ist ein Realrecht, das durch kein Gesetz abgeschaffet worden ist. Ob nun die Stände diese Schuldigkeit selbst bezogen und sich verrechnen ließen, oder ob sie ihrem Landvogt seinen Gehalt darauf anwiesen, das wird wohl weder die Natur der Schuld ändern, noch die Zinsen von ihrer Zahlungspflicht entheben.

Die Finanzcommission trägt demnach darauf an, in den angeehrten Nachlaß nicht einzutreten.

Aus Anlaß dieser Sache kommt aber beyläufig auch zum Vorschein ein Kopfgeld, welches von den Landvögten der obern freyen Aemter bezogen ward, und das ursprünglich in einem Huhn, jetzt aber an dessen Statt, in zwey Bazen in Geld bestand, und von jedem Hausvater ausgerichtet werden mußte.

Dieses Kopfgeld ist zwar seit der Revolution nicht mehr gefordert worden, und in soweit wird auch von

den Petenten weder einige Beschwerde darüber geführt, noch auch die Nachlassung desselben angebetet.

Der Vollz. Rath hat hingegen aber bey der vorgenommenen vorläufigen Untersuchung der Sache, sich auch hierüber geäußert, und gefunden, daß dieses Kopfgeld, als ein Personalgefall, unter diejenigen Feodalbeschwerden gehöre, welche ohne Entschädigung abgeschafft seyen. Zugleich denn wünscht der Vollz. Rath, daß hierüber ein Entscheid genommen werde, weil noch mehrere Staatszinsse von ähnlicher Art und Natur verweigert werden, und der Ausspruch über diesen gegenwärtigen Fall, auch für die übrigen zur Regel dienen würde.

Einverstanden mit dem Vollz. Rath über den Gesichtspunkt, aus welchem dieses Hühnergeld angesehen werden muß, findet die Finanzcommission ganz unbedenklich, daß Sie S. G. nach dessen Verlangen, sich ganz bestimmt über dessen Nichtbezahlung äußern; zu welchem Ende beyliegender Botschaftsentwurf vorgelegt wird.

#### Botschaft an den Vollz. Rath.

S. Vollz. Rätbe! Ihre Botschaft vom 9. Jenner und deren Beylagen geben dem gesetzg. Rath alle nöthige Auskunft über denjenigen Bodenzins oder Vogtsteuer, welche vordem, aus dem jetzigen Distrikt Muri Cant. Baden, an den Landvogt der obern freyen Ämter entrichtet werden mußte.

Es erhellet nemlich daraus, daß dieser Bodenzins, der dem Landvogt überlassen ward, den vormaligen Hochzeiten zugehörte, und daß solcher allerdings auf den dortigen Gütern verschrieben sey, wie sowohl aus alten Köbelen und Urbarten, als aber aus den Kaufprotokollen des Gerichts Muri erweislich ist, so daß mithin das Vorgeben der Pflichtigen, als ob kein liegender Grund und Boden dafür verunterpfändet wäre, sich nicht erwahret hat.

Der S. R. hat demnach die Weigerung der zinspflichtigen Bürger des Distrikts Muri keineswegs gegründet gefunden, und demzufolge beschlossen, in ihr dahertiges Nachlassungsbegehren nicht einzutreten, indem der Umstand, daß dieser Bodenzins zu dem Gehalt eines vormaligen Beamten gehörte, kein Grund seyn kann, um die Pflichtigen einer solchen Schuld zu erlassen.

Von dieser Verfügung hat der S. R. nicht ermangeln wollen, Ihnen S. Vollz. Rätbe, nach Ihrem Verlangenen Bekanntschaft zu geben, um sowohl der Verwaltungskammer von Baden, deren Bekanntschaft an

die Petenten, so wie die Beziehung des schuldigen Bodenzinses aufzutragen, als aber in ähnlichen Fällen darauf gegründete Weisungen ertheilen zu können.

Was denn aber das von eben diesem Landvogt unter dem Namen Hühnergeld bezogene Kopfgeld betrifft, wo von Ihre Botschaft ebenfalls Erwähnung thut, so bemerkt Ihnen der S. R. darüber, daß selbst nach der eingereichten Petition zu schließen, dasselbe nicht mehr eingefordert wird, so daß es darüber keines Entscheldes zu bedürfen scheint. Der S. R. findet aber mit Ihnen, S. Vollz. Rätbe, daß diese Kopfsteuer, als eine Personalabgabe, wirklich auch nicht mehr erhoben werden könne, sondern in die Classe derjenigen sogenannten Feodalbeschwerden gehöre, welche ohne Entschädigung abgeschafft worden sind.

Die Finanzcommission macht folgenden Antrag, der angenommen wird:

In das Begehren der Gemeinde Aarberg Distr. Solothurn, Canton Bern, abzuwecken auf Beybehaltung oder Entschädigung ihrer vormaligen Ohngeldsgerechtigkeit, kann der gesetzg. Rath nicht eintreten, indem, wie solches am 11. Dec. 1799 und 13. Nov. 1800 bey vorhandenen Fällen bereits erklärt worden, dergleichen Gerechtigkeiten mit der dießmaligen Verfassung unübertraglich seyen; doch bleibt der Gemeinde unbenommen, zu besserer Bestreitung ihrer Ausgaben sich bey dem Vollz. Rath um die Einföhrung einer vermehrten Abgabe von den Getränken anzumelden.

(Die Fortsetzung folgt.)

#### Anzeige.

Da die helvetische Regierung der Gewerbschaft des Lauterbrunnischen Bleybergwerks in Bern eine Concession auf angewiesene Reviere für den Bergbau auf Steinkohlen im Canton Oberland ertheilt hat, so thut die Gewerbschaft hiedurch sämtlichen Feuerarbeitern und übrigen Liebhabern zu wissen, daß sie von nun an mit sehr guten Steinkohlen versehen, und solche alle Samstag bey dem Magazin in Bern, der Centner für 21 Bz., gegen baare Bezahlung zu haben seyen. Man hat sich dafür bey Bergverwalter Schlatter in Bern, in N. 235 roth Quartier, anzumelden. Briefe und Geld bittet man sich franco aus.

Die Gewerbschaft der Oberländischen Bley- und Steinkohlen-Bergwerke in Bern, d. 5. Febr. 1801.

Und in deren Namen,

J. J. Schlatter, Bergverwalter.